

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte  
vom 28. April 2014  
(Monat April 2014, Arbeits-Nr. 4/202)

---

### Frage

*Inwieweit wird es nach der Abwicklung der Hauptstelle für Befragungswesen eine Auswertung von „Asylanhörungen bzw. entsprechenden Anhörungsprotokollen durch Bedienstete deutscher Geheimdienste geben (bitte differenziert antworten), und inwieweit werden Bedienstete welcher deutschen Geheimdienste auch nach der Abwicklung der Hauptstelle in ausgewählten Fällen Befragungen von Asylsuchenden außerhalb der Anhörung im Asylverfahren bzw. außerhalb des Asylverfahrens vornehmen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung vom 14. April 2014 auf meine schriftliche Frage 51 für den Monat April 2014)?*

### Antwort

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt von sich aus Informationen aus Asylverfahren an den Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Absatz 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes [BNDG] bzw. § 18 Absatz 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes [BVerfSchG]). BND und BfV dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihrerseits das BAMF um Übermittlung von Informationen aus Asylverfahren ersuchen (§ 8 Absatz 3 BNDG i. V. m. § 18 Absatz 3 BVerfSchG bzw. § 18 Absatz 3 BVerfSchG).

Die übermittelten Informationen werden durch BND bzw. BfV im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags (§ 1 Absatz 2 BNDG, konkretisiert durch das Auftragsprofil der Bundesregierung bzw. § 3 Absatz 1 BVerfSchG) geprüft und fachlich ausgewertet.

Zur Gewinnung von in vorgenanntem Sinn relevanten Erkenntnissen können BND bzw. BfV künftig auch Befragungen von Asylbewerbern durchführen (§ 2 BNDG bzw. § 8 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 BVerfSchG).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bzw. die Landesbehörden für Verfassungsschutz übermitteln dem Militärischen Abschirmdienst Informationen, darunter gegebenenfalls auch Niederschriften aus Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens, wenn der übermittelte Sachverhalt in den Aufgabenbereich des MAD fällt.

Der MAD ist befugt, im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit Befragungen zur Sachverhaltsaufklärung offen durchzuführen.